

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 26



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang
29. Januar 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 74/2014 des Rates vom 28. Januar 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 75/2014 der Kommission vom 27. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen** 2
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 76/2014 der Kommission vom 28. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 in Bezug auf die Daten, die im EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung einzureichen sind** 4
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 77/2014 der Kommission vom 28. Januar 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 36

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss 2014/40/GASP des Rates vom 28. Januar 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2011/423/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Sudan und Südsudan** 38

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss 2014/41/GASP des Rates vom 28. Januar 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	41
★ Beschluss 2014/42/GASP des Rates vom 28. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2012/281/GASP im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten	42
2014/43/EU:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. Januar 2014 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Litauen (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 501</i>) ⁽¹⁾	44

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 936/2013 der Kommission vom 12. September 2013 zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2013 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (Abl. L 271 vom 11.10.2013)	46
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 74/2014 DES RATES

vom 28. Januar 2014

zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 2. März 2011 die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 erlassen.
- (2) Der Rat ist der Ansicht, dass eine Organisation von der in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gestrichen werden sollte.

- (3) Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der folgende Eintrag wird von der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 gestrichen:

Libyan Housing and Infrastructure Board (HIB).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOURNARAS

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 75/2014 DER KOMMISSION**vom 27. Januar 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 13. März 2013, vier Einträge in dieser Liste zu ändern. Zudem beschloss er am 4. September 2013, einen Eintrag in der Liste zu ändern.

- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 sollte daher entsprechend aktualisiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
der Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 9.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag „Gaffar Mohammed **Elhassan** (auch: Gaffar Mohmed Elhassan). Titel: Generalmajor. Funktion: Kommandant der sudanesischen Luftwaffe, Militärregion West. Geburtsdatum: 24.6.1953.“ erhält folgende Fassung:
„Gaffar Mohammed **Elhassan** (auch: Gaffar Mohmed Elhassan). Geburtsdatum: 24.6.1952. Weitere Angaben: a) Aus der sudanesischen Armee in den Ruhestand entlassen, b) lebt in El Waha, Omdurman, Sudan, c) Ausweis eines ehemaligen Armeeingehörigen Nr. 4302.“
 2. Der Eintrag „Gabril Abdul Kareem **Badri** (auch: Gibril Abdul Kareem Barey). Titel: General Funktion: Befehlshaber der Nationalen Bewegung für Reformen und Entwicklung.“ erhält folgende Fassung:
„Gabril Abdul Kareem **Barey** (auch: a) Gibril Abdul Kareem Barey, b) Tek). Titel: General Funktion: Befehlshaber der Nationalen Bewegung für Reformen und Entwicklung. Weitere Angaben: Wohnhaft in Tine auf der sudanesischen Seite der Grenze zu Tschad.“
 3. Der Eintrag „Scheich Musa HILAL. Sonstige Informationen: Oberhaupt des Jalul-Stammes in Nord-Darfur.“ erhält folgende Fassung:
„Scheich Musa **Hilal**. Funktion: a) Mitglied der Nationalversammlung Sudans, b) Sonderberater des Ministeriums für Bundesangelegenheiten (2008 vom Präsidenten Sudans ernannt).“
 4. Der Eintrag „Adam Yacub SHANT. Sonstige Informationen: Kommandant der Sudanesischen Befreiungsarmee.“ erhält folgende Fassung:
„Adam Yacub **Sharif** (auch: a) Adam Yacub Shant, b) Adam Yacoub). Geburtsdatum: um 1976. Weitere Angaben: Soll am 7. Juni 2012 verstorben sein“.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 76/2014 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2014

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 in Bezug auf die Daten, die im EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung einzureichen sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Informationen der Verbrauchsteuerbehörden über die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und die Informationen der für die Einfuhrformalitäten zuständigen Behörden über die eingeführten verbrauchsteuerpflichtigen Waren bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr besser aufeinander abzustimmen, muss der Versender den Code der Zollstelle angeben, die für die Erledigung der Einfuhrformalitäten im Zusammenhang mit den im Verfahren der Steueraussetzung zu befördernden verbrauchsteuerpflichtigen Waren zuständig ist.
- (2) Um zu vermeiden, dass die Einrichtung für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an nicht in dem Verzeichnis in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 ⁽²⁾ aufgeführte Lagerorte missbraucht wird, sollte der Versender bei der Angabe des Lieferortes im Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments, im Entwurf der Meldung über die Änderung des Bestimmungsortes und im Entwurf der Meldung über die Aufteilung der Beförderung lediglich dann von den in dem Verzeichnis erfassten Anschriften abweichende Anschriften eingeben dürfen, wenn der registrierte Empfänger über eine Zulassung für Direktlieferungen verfügt oder wenn dem für die Zulassung des registrierten Empfängers zuständigen Mitgliedstaat mehr als ein Lieferort bekannt ist.
- (3) Damit die zuständigen Behörden des Abgangsmittgliedstaats bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung, die das Gebiet der EU verlassen sollen, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2008/118/EG nachkommen können, sollte der Versender im Entwurf des

elektronischen Verwaltungsdokuments den Code der Ausfuhrzollstelle angeben.

- (4) Die Codeliste für die Beförderungsart in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 ⁽³⁾ enthält einen Code für andere als in der Liste ausdrücklich aufgeführte Beförderungsarten. Um bei der Verwendung dieses Codes die Beförderungsart genau festzustellen, muss die betreffende Beförderungsart in Worten beschrieben werden.
- (5) Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/118/EG können die zuständigen Behörden des Abgangsmittgliedstaats dem Versender gestatten, die Daten des Empfängers wegzulassen, wenn zum Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfs des elektronischen Verwaltungsdokuments der Bestimmungsort nicht bekannt ist. Daher sollte die gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 bestehende Pflicht zur Angabe des neuen Empfängers der Beförderung entfallen, wenn der Bestimmungsort zum Zeitpunkt der Aufteilung nicht bekannt ist.
- (6) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG darf der Abgangsmittgliedstaat auf die Sicherheitsleistung für die Beförderung von Energieerzeugnissen auf dem Seeweg oder durch feste Rohrleitungen im Verfahren der Steueraussetzung verzichten, wenn die anderen betroffenen Mitgliedstaaten dem zustimmen. Daher sollte ein Code (Code Sicherheitsleistender) eingeführt werden, dem zu entnehmen ist, dass keine Sicherheit geleistet wird.
- (7) Die Struktur des Verbrauchsteuer-Produktcodes der Datengruppe „Positionsdaten e-VD“ in Anhang I Tabelle 1 der Richtlinie (EG) Nr. 684/2009 und die Struktur des gleichen Datenelements in der Tabelle 6 dieses Anhangs unterscheiden sich. Die Struktur in Tabelle 6 ist richtig und die Struktur des Datenelements in Tabelle 1 sollte daher an die Struktur des Datenelements in Tabelle 6 angepasst werden.
- (8) Die Struktur der Ordnungsnummer der Datengruppe „Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren: e-VD“ in Anhang I Tabelle 6 der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 entspricht nicht mehr der in den gemeinsamen Systemspezifikationen vereinbarten Struktur. Dieses Datenelement sollte an die Struktur in den gemeinsamen Systemspezifikationen angepasst werden.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (AbL. L 121 vom 8.5.2012, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (AbL. L 197 vom 29.7.2009, S. 24).

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 684/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Um den Geltungsbeginn dieser Verordnung an den vereinbarten Geltungsbeginn einer neuen Phase des mit der Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingeführten EDV-Systems anzugleichen und der Kommission und den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zu gewähren, um Vorkehrungen zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden neuen Dokumentationspflichten zu treffen, sollte diese Verordnung ab dem 13. Februar 2014 gelten.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verbrauchsteyeraus-
schusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 684/2009 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. Februar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 1

(gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1)

Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments und elektronisches Verwaltungsdokument

A	B	C	D	E	F	G
		Attribut	R			
	a	Nachrichtenart	R		<p>Mögliche Kennziffern:</p> <p>1 = Regelvorlage (in allen Fällen zu verwenden, es sei denn, die Vorlage betrifft die Ausfuhr mit Anschreibeverfahren),</p> <p>2 = Vorlage für die Ausfuhr mit Anschreibeverfahren (Anwendung von Artikel 283 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾).</p> <p>Die Nachrichtenart darf weder im e-VD, dem ein ARC zugewiesen wurde, noch im Dokument in Papierform nach Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung erscheinen.</p>	n1
	b	Kennzeichen für nachträgliche Vorlage des e-VD	D	<p>‚R‘, wenn ein e-VD für eine Beförderung, die mit dem Dokument in Papierform nach Artikel 8 Absatz 1 begonnen wurde, eingereicht wird</p>	<p>Mögliche Kennziffern:</p> <p>0 = falsch,</p> <p>1 = richtig,</p> <p>Die Grundeinstellung der Kennziffer ist ‚falsch‘.</p> <p>Dieses Datenelement darf weder im e-VD, dem ein ARC zugewiesen wurde, noch im Dokument in Papierform nach Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung erscheinen.</p>	n1
1		Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren: e-VD	R			
	a	Code Bestimmungsort	R		<p>Der Bestimmungsort der Beförderung ist anhand eines der folgenden Codes anzugeben:</p> <p>1 = Steuerlager (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2008/118/EG),</p> <p>2 = registrierter Empfänger (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2008/118/EG),</p> <p>3 = registrierter Empfänger im Einzelfall (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG),</p> <p>4 = Direktlieferung (Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG),</p>	n1

A	B	C	D	E	F	G
					<p>5 = von der Verbrauchsteuer befreiter Empfänger (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Richtlinie 2008/118/EG),</p> <p>6 = Ausfuhr (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2008/118/EG),</p> <p>8 = Bestimmungsort unbekannt (noch nicht endgültig feststehender Empfänger gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/118/EG).</p>	
	b	Beförderungsdauer	R		Anzugeben ist der normale Zeitaufwand für die Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Entfernung in Stunden (H) oder Tagen (D), gefolgt von einer zweistelligen Zahl (Beispiele: H12 oder D04). Für H ist maximal die Zahl 24 anzugeben, für D maximal die Zahl 92.	an3
	c	Veranlassung der Beförderung	R		<p>Anhand einer der folgenden Kennziffern ist anzugeben, wer für die Veranlassung der ersten Beförderung verantwortlich ist:</p> <p>1 = Versender,</p> <p>2 = Empfänger,</p> <p>3 = Eigentümer der Waren,</p> <p>4 = Sonstiger.</p>	n1
	d	Referenzcode (ARC)	R	Von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei der Validierung des Entwurfs des e-VD anzugeben	Siehe Anhang II Codeliste 2.	an21
	e	Datum und Uhrzeit der Validierung des e-VD	R	Von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei der Validierung des Entwurfs des e-VD anzugeben	Die Uhrzeit ist als Ortszeit anzugeben.	Datum Uhrzeit
	f	Fortlaufende Vorgangsnummer	R	Von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei der Validierung des Entwurfs des e-VD sowie bei jeder Änderung des Bestimmungsorts anzugeben	Die Vorgangsnummer wird bei der Erstvalidierung auf 1 gesetzt und in jedem von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei einer Änderung des Bestimmungsorts ausgestellten e-VD um 1 erhöht.	n..2
	g	Datum und Uhrzeit der Validierung der Änderung	C	Datum und Uhrzeit der Validierung der Meldung über die Änderung des Bestimmungsorts (Tabelle 3), von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats im Falle der Änderung des Bestimmungsorts anzugeben	Die Uhrzeit ist als Ortszeit anzugeben.	Datum Uhrzeit

A	B	C	D	E	F	G
2	Versender		R			
	<i>a</i>	Verbrauchssteuer­nummer	R		Anzugeben ist eine gültige Verbrauchs­steuer­nummer des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Versenders.	an13
	<i>b</i>	Name	R			an..182
	<i>c</i>	Straße	R			an..65
	<i>d</i>	Hausnummer	O			an..11
	<i>e</i>	Postleitzahl	R			an..10
	<i>f</i>	Stadt	R			an..50
	<i>g</i>	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
3	Ort der Versendung		C	‚R‘, wenn die Kennziffer für den Ausgangspunkt in Feld 9d ‚1‘ lautet		
	<i>a</i>	Verbrauchs­steuer­nummer Steuerlager	R		Anzugeben ist eine gültige Verbrauchs­steuer­nummer des Abgangs­steuer­lagers.	an13
	<i>b</i>	Name	O			an..182
	<i>c</i>	Straße	O			an..65
	<i>d</i>	Hausnummer	O			an..11
	<i>e</i>	Postleitzahl	O			an..10
	<i>f</i>	Stadt	O			an..50
	<i>g</i>	NAD_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
4	Einfuhrzollstelle		C	‚R‘, wenn die Kennziffer für den Ausgangspunkt in Feld 9d ‚2‘ lautet		
	<i>a</i>	Dienst­stellen­schlüssel­nummer	R		Anzugeben ist der Code der für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zuständigen Zollstelle. Siehe Anhang II Codeliste 5. Anzugeben ist der Code einer im Verzeichnis der Zollstellen aufgeführten Zollstelle.	an8

A	B	C	D	E	F	G
5	Empfänger		C	<p>„R“, ausgenommen bei Nachrichtenart 2 (Vorlage für die Ausfuhr mit Anschreibeverfahren) oder Code Bestimmungsort 8</p> <p>(Siehe Code für den Bestimmungsort in Feld 1a)</p>		
	a	Verbrauchssteuer-/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	C	<p>— „R“ bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3 und 4</p> <p>— „O“ bei Code Bestimmungsort 6</p> <p>— Dieses Datenelement entfällt bei Code Bestimmungsort 5</p> <p>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 1a)</p>	<p>Angaben bei Code Bestimmungsort</p> <p>— 1, 2, 3 und 4: eine gültige Verbrauchssteuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Empfängers,</p> <p>— 6: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vertreters des Versenders bei der Ausfuhrzollstelle.</p>	an..16
	b	Name	R			an..182
	c	Straße	R			an..65
	d	Hausnummer	O			an..11
	e	Postleitzahl	R			an..10
	f	Stadt	R			an..50
	g	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
6	Zusatzdaten: Empfänger		C	<p>„R“ bei Code Bestimmungsort 5</p> <p>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 1a)</p>		
	a	Bestimmungsmitgliedstaat	R		Der Bestimmungsmitgliedstaat ist anhand des Mitgliedstaatencodes in Anhang II Codeliste 3 anzugeben.	a2

A	B	C	D	E	F	G
	b	Nummer der Freistellungsbescheinigung	D	„R“, wenn auf der Verbrauchsteuerfreistellungsbescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 31/96 der Kommission ⁽²⁾ eine laufende Nummer vermerkt ist		an..255
7		Ort der Lieferung	C	— „R“ bei Code Bestimmungsort 1 und 4 — „O“ bei Code Bestimmungsort 2, 3 und 5 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 1a)</i>	Anzugeben ist der Ort der tatsächlichen Lieferung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Bei Code Bestimmungsort 2: — im e-VD: „O“, da der Abgangsmittgliedstaat in dieses Feld die Anschrift des im SEED angegebenen registrierten Empfängers eintragen kann, — im Entwurf des e-VD: Datengruppe entfällt.	
	a	Verbrauchssteuernummer/sonstige Nummer	C	— „R“ bei Code Bestimmungsort 1 — „O“ bei Code Bestimmungsort 2, 3 und 5 <i>(Siehe Code für den Bestimmungsort in Feld 1a)</i>	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1: eine gültige Verbrauchssteuernummer des Bestimmungssteuerlagers — 2, 3 und 5: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder sonstige Kennung	an..16
	b	Name	C	— „R“ bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3 und 5 — „O“ bei Code Bestimmungsort 4 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 1a)</i>		an..182
	c	Straße	C	Für Feld 7c, 7e und 7f:		an..65
	d	Hausnummer	O	— „R“ bei Code Bestimmungsort 2, 3, 4 und 5		an..11
	e	Postleitzahl	C	— „O“ bei Code Bestimmungsort 1 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 1a)</i>		an..10
	f	Stadt	C			an..50
	g	NAD_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2

A	B	C	D	E	F	G
8	Ausfuhrzollstelle		C	„R“ bei Ausfuhr (Code Bestimmungsort 6) (Siehe Code Bestimmungsort in Feld 1a)		
	a	Dienststellenschlüsselnummer	R		Anzugeben ist der Code der Ausfuhrzollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 161 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (?) des Rates abzugeben ist. Siehe Anhang II Codeliste 5. Anzugeben ist der Code einer im Verzeichnis der Zollstellen aufgeführten Ausfuhrzollstelle.	an8
9	e-VD		R			
	a	Bezugsnummer	R		Anzugeben ist eine einmalige laufende Nummer, die der Versender dem e-VD zuordnet und anhand deren die Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders identifizierbar ist.	an..22
	b	Rechnungsnummer	R		Anzugeben ist die Rechnungsnummer der für die Waren ausgestellten Rechnung. Wurde die Rechnung noch nicht ausgestellt, so ist die Nummer des Lieferscheins oder eines sonstigen Beförderungsdokuments anzugeben.	an..35
	c	Rechnungsdatum	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als „R“ einstufen	Datum des in Feld 9b ausgewiesenen Dokuments.	Datum
	d	Kennziffer Ausgangspunkt	R		Mögliche Kennziffern für den Ausgangspunkt der Beförderung: 1 = Ausgangspunkt — Steuerlager (in den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/118/EG genannten Fällen), 2 = Ausgangspunkt — Einfuhr (in den in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG genannten Fällen).	n1
	e	Versanddatum	R		Datum des Beginns der Beförderung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG. Nach Vorlage des Entwurfs des e-VD dürfen bis zu diesem Datum nicht mehr als sieben Tage vergehen. In dem Fall nach Artikel 26 der Richtlinie 2008/118/EG darf das Versanddatum in der Vergangenheit liegen.	Datum
	f	Uhrzeit des Versands	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als „R“ einstufen	Uhrzeit des Beginns der Beförderung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG. Die Uhrzeit ist als Ortszeit anzugeben.	Uhrzeit
	g	Vorheriger ARC	D	Von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei der Validierung neuer e-VD nach der Validierung der Meldung über die Aufteilung der Beförderung (Tabelle 5) anzugeben	Anzugeben ist der ARC des ersetzten e-VD.	an21

A	B	C	D	E	F	G
9.1		Einheitspapier Einfuhr	C	,R', wenn die Kennziffer für den Ausgangspunkt in Feld 9d ,2' (Einfuhr) lautet		9x
	a	Registriernummer	R	Die Nummer des Einheitspapiers Einfuhr ist entweder vom Versender bei der Vorlage des Entwurfs des e-VD oder von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei der Validierung des Entwurfs des e-VD anzugeben	Anzugeben ist/sind die Nummer(n) des/der für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr verwendeten Einheitspapiers bzw. Einheitspapiere.	an..21
10		Zuständige Stelle: zuständige Dienststelle für den Versender	R			
	a	Dienststellenschlüsselnummer	R		Anzugeben ist der Code der für die Verbrauchsteuerkontrolle am Versendungsort zuständigen Stelle der zuständigen Behörden im Abgangsmitgliedstaat. Siehe Anhang II Codeliste 5.	an8
11		Sicherheitsleistung	R			
	a	Code Sicherheitsleistender	R		Anhand der Codes für den Sicherheitsleistenden in Anhang II Codeliste 6 ist anzugeben, wer für die Erbringung der Sicherheitsleistung verantwortlich ist.	n..4
12		Sicherheitsleistender	C	,R', wenn einer der nachstehenden Codes für den Sicherheitsleistenden zutrifft: 2, 3, 12, 13, 23, 24, 34, 123, 124, 134, 234 oder 1234 (Siehe Code für den Sicherheitsleistenden in Anhang II Codeliste 6).	Anzugeben ist/sind der Beförderer und/oder der Eigentümer der Waren, wenn einer der beiden oder beide die Sicherheitsleistung erbringt bzw. erbringen.	2x
	a	Verbrauchssteuernummer	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ,R' einstufen	Anzugeben ist eine gültige Verbrauchssteuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Beförderers oder Eigentümers der verbrauchsteuerpflichtigen Waren.	an13
	b	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	O			an..14
	c	Name	C	Bei 12c, d, f und g: ,O', wenn die Verbrauchssteuernummer des Wirtschaftsbeteiligten angegeben wird, andernfalls ,R'		an..182
	d	Straße	C		an..65	
	e	Hausnummer	O		an..11	
	f	Postleitzahl	C		an..10	
	g	Stadt	C		an..50	

A	B	C	D	E	F	G
	<i>h</i>	NAD_LNG	C	,R', wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
13	Beförderung		R			
	<i>a</i>	Code Beförderungsart	R		Die Beförderungsart bei Beginn der Beförderung ist anhand der Codes in Anhang II Codeliste 7 anzugeben.	n..2
	<i>b</i>	Ergänzende Informationen	C	,R', wenn der Code für die Beförderungsart ‚Sonstiger‘ lautet Andernfalls ‚O‘	Die Beförderungsart ist in Worten zu beschreiben.	an..350
	<i>c</i>	Ergänzende Informationen_LNG	C	,R', wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
14	Veranlasser der Beförderung		C	,R', um die für die Veranlassung der ersten Beförderung verantwortliche Person zu identifizieren, wenn die Kennziffer in Feld 1c ‚3‘ oder ‚4‘ lautet		
	<i>a</i>	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	O	Der Abgangsmittgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen		an..14
	<i>b</i>	Name	R			an..182
	<i>c</i>	Straße	R			an..65
	<i>d</i>	Hausnummer	O			an..11
	<i>e</i>	Postleitzahl	R			an..10
	<i>f</i>	Stadt	R			an..50
	<i>g</i>	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
15	Erster Beförderer		O	Der Abgangsmittgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen	Angaben zur Identifizierung des ersten Beförderers	
	<i>a</i>	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	O			an..14

A	B	C	D	E	F	G
	b	Name	R			an..182
	c	Straße	R			an..65
	d	Hausnummer	O			an..11
	e	Postleitzahl	R			an..10
	f	Stadt	R			an..50
	g	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
16	Beförderungsdetails		R			99x
	a	Beförderungsmittel/Container	R		Anzugeben ist/sind in Bezug auf die in Feld 13a genannte Beförderungsart der oder die Code(s) für die Beförderungsmittel/Container. Siehe Anhang II Codeliste 8.	n..2
	b	Kennzeichen Beförderungsmittel/Container	C	„R“, wenn der Code für die Beförderungsmittel/Container anders als 5 lautet (Siehe Feld 16a)	Die Kennzeichen der Beförderungsmittel/Container sind anzugeben, wenn der Code für die Beförderungsmittel/Container anders als 5 lautet.	an..35
	c	Kennzeichen des Verschlusses	D	„R“, wenn Verschlüsse verwendet werden	Die Kennzeichen der Verschlüsse sind anzugeben, wenn solche zum Verschluss der Beförderungsmittel/Container verwendet werden.	an..35
	d	Informationen zum Verschluss	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zu den Verschlüssen (z B. Verschlussart).	an..350
	e	Informationen zum Verschluss_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	f	Ergänzende Informationen	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zur Beförderung, z. B. etwaige nachfolgende Beförderer oder Beförderungsmittel/Container.	an..350
	g	Ergänzende Informationen_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
17	Positionsdaten e-VD		R		Für jede Ware, die eine Sendung enthält, ist eine gesonderte Datengruppe zu verwenden.	999x
	a	Positionsnummer	R		Anzugeben ist eine Ordnungsnummer (beginnend bei 1).	n..3

A	B	C	D	E	F	G
	b	Verbrauchssteuer-Produktcode	R		Anzugeben ist der jeweilige Verbrauchssteuer-Produktcode. Siehe Anhang II Codeliste 11.	an4
	c	KN-Code	R		Anzugeben ist der am Versanddatum gültige KN-Code.	n8
	d	Menge	R		Anzugeben ist die Menge (in der zum Produktcode gehörigen Maßeinheit — siehe Anhang II Tabellen 11 und 12). Bei einer Beförderung an einen registrierten Empfänger gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG darf die Menge nicht größer sein als die Menge, zu deren Empfang er berechtigt ist. Bei einer Beförderung an eine gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2008/118/EG steuerbefreite Einrichtung darf die Menge nicht größer sein als die in der Verbrauchssteuerfreistellungsbescheinigung genannte Menge.	n..15,3
	e	Bruttogewicht	R		Anzugeben ist das Bruttogewicht der Sendung (der verbrauchssteuerpflichtigen Waren einschließlich Verpackung).	n..15,2
	f	Nettogewicht	R		Anzugeben ist das Gewicht der verbrauchssteuerpflichtigen Waren ohne Verpackung (bei Alkohol und alkoholhaltigen Getränken, Energieerzeugnissen und Tabakwaren, ausgenommen Zigaretten).	n..15,2
	g	Alkoholgehalt	C	„R“, wenn auf die betreffende verbrauchssteuerpflichtige Ware anwendbar	Wenn anwendbar, ist der Alkoholgehalt (in Volumenprozent bei 20 °C) entsprechend Anhang II Codeliste 11 anzugeben.	n..5,2
	h	Grad Plato	D	„R“, wenn der Abgangsmitgliedstaat und/oder der Bestimmungsmitgliedstaat Bier nach Stammwürzegehalt (Grad Plato) besteuert bzw. besteuern	Bei Bier ist der Stammwürzegehalt (Grad Plato) anzugeben, wenn der Abgangsmitgliedstaat und/oder der Bestimmungsmitgliedstaat Bier auf dieser Grundlage besteuert bzw. besteuern. Siehe Anhang II Codeliste 11.	n..5,2
	i	Steuerzeichen/Kennzeichen	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zu den im Bestimmungsmitgliedstaat erforderlichen Steuerzeichen/Kennzeichen.	an..350
	j	Steuerzeichen/Kennzeichen_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	k	Steuerzeichen/Kennzeichen verwendet	D	„R“, wenn Steuerzeichen/Kennzeichen verwendet werden	Anzugeben ist „1“, wenn die Waren Steuerzeichen/Kennzeichen tragen oder enthalten; anzugeben ist „0“, wenn die Waren keine Steuerzeichen/Kennzeichen tragen oder enthalten.	n1
	l	Ursprungsbezeichnung	O		Dieses Feld kann zur Ausstellung einer Bescheinigung verwendet werden: 1. bei Weinen betreffend die geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gemäß den einschlägigen Vorschriften des EU-Rechts; 2. bei bestimmten Spirituosen betreffend den Herstellungsort gemäß den einschlägigen Vorschriften des EU-Rechts;	an..350

A	B	C	D	E	F	G
					<p>3. bei Bier, das von einer kleinen unabhängigen Brauerei im Sinne der Richtlinie 92/83/EWG des Rates ⁽⁴⁾ gebraut wird und für das im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll. Die Bescheinigung sollte wie folgt formuliert sein: ‚Hiermit wird bescheinigt, dass das genannte Erzeugnis von einer kleinen unabhängigen Brauerei gebraut wurde;‘</p> <p>4. bei Ethylalkohol, der von einer kleinen Brennerei im Sinne der Richtlinie 92/83/EWG hergestellt wurde und für den im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes beansprucht werden soll. Die Bescheinigung sollte wie folgt formuliert sein: ‚Hiermit wird bescheinigt, dass das genannte Erzeugnis von einer kleinen Brennerei hergestellt wurde.‘</p>	
	m	Ursprungsbezeichnung_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	n	Jahreserzeugung	O		Bei Bier oder Spirituosen, für die in Feld 171 (Ursprungsbezeichnung) eine Bescheinigung ausgestellt wird, ist die Jahreserzeugung des vorangegangenen Jahres in Hektoliter Bier bzw. Hektoliter reinem Alkohol anzugeben.	n..15
	o	Dichte	C	‚R‘, wenn auf die betreffende verbrauchsteuerpflichtige Ware anwendbar	Wenn anwendbar, ist die Dichte bei 15 °C entsprechend Anhang II Codeliste 11 anzugeben.	n..5,2
	p	Warenbeschreibung	O	<p>Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen.</p> <p>‚R‘ bei Beförderung als Massengut der Weine nach Maßgabe von Anhang IV Absätze 1 bis 9 sowie Absätze 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ⁽⁵⁾ des Rates, für die die Warenbeschreibung die in Artikel 60 dieser Verordnung aufgeführten fakultativen Angaben enthält, sofern diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen</p>	Zur Identifizierung der beförderten Waren ist die Warenbeschreibung anzugeben.	an..350
	q	Warenbeschreibung_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	r	Markenname	D	‚R‘, wenn die verbrauchsteuerpflichtigen Waren einen Markennamen tragen. Der Abgangsmitgliedstaat kann bestimmen, dass der Markenname der beförderten Waren nicht angegeben werden muss, wenn er in der Rechnung oder in einem Handelsdokument nach Maßgabe von Feld 9b genannt ist.	Wenn anwendbar, ist der Markenname der Waren anzugeben.	an..350

A	B	C	D	E	F	G
	s	Markenname_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
17.1	Packstücke		R			99x
	a	Art	R		Die Art der Packstücke ist anhand der Codes in Anhang II Codeliste 9 anzugeben.	an2
	b	Anzahl	C	‚R‘, wenn als ‚zählbar‘ gekennzeichnet	Wenn die Packstücke entsprechend Anhang II Codeliste 9 zählbar sind, ist die Anzahl der Packstücke anzugeben.	n..15
	c	Kennzeichen des Verschlusses	D	‚R‘, wenn Verschlüsse verwendet werden	Die Kennzeichen der Verschlüsse sind anzugeben, wenn solche zum Verschluss der Packstücke verwendet werden.	an..35
	d	Informationen zum Verschluss	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zu den Verschlüssen (z. B. Verschlussart).	an..350
	e	Informationen zum Verschluss_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
17.2	Weinbauerzeugnis		D	‚R‘ bei Weinbauerzeugnissen, die in Anhang I Teil XII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (*) aufgeführt sind		
	a	Weinbauerzeugniskategorie	R		Für in Anhang I Teil XII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführte Weinbauerzeugnisse ist eine der folgenden Kennziffern anzugeben: 1 = Wein ohne g.U./g.g.A., 2 = Rebsortenwein ohne g.U./g.g.A., 3 = Wein mit g.U. oder g.g.A., 4 = eingeführter Wein, 5 = Sonstige.	n1
	b	Code der Weinbauzone	D	‚R‘ bei nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen (Nennvolumen von mehr als 60 l)	Anzugeben ist die Weinbauzone gemäß Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, aus der die beförderte Ware stammt.	n..2
	c	Ursprungsmitglied	C	‚R‘, wenn die Kategorie des Weinbauerzeugnisses in Feld 17.2a ‚4‘ (eingeführter Wein) lautet	Anzugeben ist ein Ländercode, der in Anhang II Codeliste 4, nicht aber in Anhang II Codeliste 3 aufgeführt wird, ausgenommen Ländercode ‚GR‘.	a2

A	B	C	D	E	F	G
	d	Sonstige Informationen	O			an..350
	e	Sonstige Informationen_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
17.2.1		Behandlung des Weinbauerzeugnisses — Code	D	„R“ bei nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen (Nennvolumen von mehr als 60 l)		99x
	a	Code	R		Anzugeben ist/sind ein oder mehrere Code(s) für die Behandlung des Weinbauerzeugnisses gemäß der Liste in Anhang VI Teil B Abschnitt 1.4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission ⁽⁷⁾ .	n..2
18		Dokument — Zertifikat	O			9x
	a	Kurzbeschreibung Dokument	C	„R“, wenn Eingabefeld 18c nicht verwendet wird	Zu beschreiben sind alle die beförderten Waren betreffenden Zertifikate, z. B. Zertifikate über die in Feld 17l genannte Ursprungsbezeichnung.	an..350
	b	Kurzbeschreibung Dokument_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	c	Dokumentenreferenz	C	„R“, wenn Eingabefeld 18a nicht verwendet wird	Für alle die beförderten Waren betreffenden Zertifikate ist eine Referenznummer anzugeben.	an..350
	d	Dokumentenreferenz_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 31/96 der Kommission vom 10. Januar 1996 über die Verbrauchsteuerfreistellungsbescheinigung (ABl. L 8 vom 11.1.1996, S. 11).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15).“

2. Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 3
(gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2)

Änderung des Bestimmungsorts

A	B	C	D	E	F	G
1	Attribut		R			
	<i>a</i>	Datum und Uhrzeit der Validierung der Änderung des Bestimmungsorts	C	Von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei Validierung des Entwurfs der Meldung über die Änderung des Bestimmungsorts anzugeben	Die Uhrzeit ist als Ortszeit anzugeben.	Datum Uhrzeit
2	e-VD Aktualisierung		R			
	<i>a</i>	Fortlaufende Vorgangsnummer	C	Von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats bei Validierung des Entwurfs der Meldung über die Änderung des Bestimmungsorts anzugeben	Die Vorgangsnummer wird bei der Erstvalidierung des e-VD auf 1 gesetzt und bei jeder Änderung des Bestimmungsorts um 1 erhöht.	n..2
	<i>b</i>	Referenzcode (ARC)	R		Anzugeben ist der ARC des e-VD, dessen Bestimmungsort geändert wird.	an21
	<i>c</i>	Beförderungsdauer	D	„R“, wenn sich die Beförderungsdauer infolge der Änderung des Bestimmungsorts ändert	Anzugeben ist der normale Zeitaufwand für die Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Entfernung in Stunden (H) oder Tagen (D), gefolgt von einer zweistelligen Zahl (Beispiele: H12 oder D04). Für H ist maximal die Zahl 24 anzugeben, für D maximal die Zahl 92.	an3
	<i>d</i>	Änderung bei der Veranlassung der Beförderung	D	„R“, wenn die für die Veranlassung der Beförderung verantwortliche Person infolge der Änderung des Bestimmungsorts wechselt	Anhand einer der folgenden Kennziffern ist anzugeben, wer für die Veranlassung der Beförderung verantwortlich ist: 1 = Versender, 2 = Empfänger, 3 = Eigentümer der Waren, 4 = Sonstiger.	n1
	<i>e</i>	Rechnungsnummer	D	„R“, wenn sich die Rechnung infolge der Änderung des Bestimmungsorts ändert	Anzugeben ist die Rechnungsnummer der für die Waren ausgestellten Rechnung. Wurde die Rechnung noch nicht ausgestellt, so ist die Nummer des Lieferscheins oder eines sonstigen Beförderungsdokuments anzugeben.	an..35

A	B	C	D	E	F	G
	f	Rechnungsdatum	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen, wenn sich die Rechnungsnummer infolge der Änderung des Bestimmungsorts ändert	Anzugeben ist das Datum des in Feld 2e ausgewiesenen Dokuments.	Datum
	g	Code Beförderungsart	D	‚R‘, wenn sich die Beförderungsart infolge der Änderung des Bestimmungsorts ändert	Die Beförderungsart ist anhand der Codes in Anhang II Codeliste 7 anzugeben.	n..2
	h	Ergänzende Informationen	C	‚R‘, wenn der Code für die Beförderungsart ‚Sonstiger‘ lautet	Die Beförderungsart ist in Worten zu beschreiben.	an..350
	i	Ergänzende Informationen_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
3		Geänderter Bestimmungsort	R			
	a	Code Bestimmungsort	R		Der neue Bestimmungsort der Beförderung ist anhand eines der folgenden Codes anzugeben: 1 = Steuerlager (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2008/118/EG), 2 = registrierter Empfänger (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2008/118/EG), 3 = registrierter Empfänger im Einzelfall (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG), 4 = Direktlieferung (Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG), 6 = Ausfuhr (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2008/118/EG).	n1
4		Neuer Empfänger	D	‚R‘, wenn sich der Empfänger infolge der Änderung des Bestimmungsorts ändert		
	a	Verbrauchssteuer-Nummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	C	— ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3 und 4 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 6 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3a)</i>	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1, 2, 3 und 4: eine gültige Verbrauchssteuer-Nummer des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Empfängers, — 6: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vertreters des Versenders bei der Ausfuhrzollstelle.	an..16

A	B	C	D	E	F	G
	<i>b</i>	Name	R			an..182
	<i>c</i>	Straße	R			an..65
	<i>d</i>	Hausnummer	O			an..11
	<i>e</i>	Postleitzahl	R			an..10
	<i>f</i>	Stadt	R			an..50
	<i>g</i>	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
5		Ort der Lieferung	C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1 und 4 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 2 und 3 <p>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3a)</p>	<p>Anzugeben ist der Ort der tatsächlichen Lieferung der verbrauchssteuerpflichtigen Waren.</p> <p>Bei Code Bestimmungsort 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nach erfolgreicher Validierung des Entwurfs der Meldung über die Änderung des Bestimmungsorts: ‚O‘, da der Abgangsmitgliedstaat in dieses Feld die Anschrift des im SEED angegebenen registrierten Empfängers eintragen kann; — im Entwurf der Meldung über die Änderung des Bestimmungsorts: Datengruppe entfällt. 	
	<i>a</i>	Verbrauchssteuer-/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 2 und 3 <p>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3a)</p>	<p>Angaben bei Code Bestimmungsort</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1: eine gültige Verbrauchssteuer-/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungssteuerlagers, — 2 und 3: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder sonstige Kennung. 	an..16
	<i>b</i>	Name	C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1, 2 und 3 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 4 <p>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3a)</p>		an..182

A	B	C	D	E	F	G
	c	Straße	C	Für Feld 5c, 5e und 5f:		an..65
	d	Hausnummer	O	— ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 2, 3 und 4		an..11
	e	Postleitzahl	C	— ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 1		an..10
	f	Stadt	C	(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3a)		an..50
	g	NAD_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
6		Ausfuhrzollstelle	C	‚R‘ bei Ausfuhr (Code Bestimmungsort 6) (Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3a)		
	a	Dienststellenschlüsselnummer	R		Anzugeben ist der Code der Ausfuhrzollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 161 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 abzugeben ist. Siehe Anhang II Codeliste 5. Anzugeben ist der Code einer im Verzeichnis der Zollstellen aufgeführten Ausfuhrzollstelle.	an8
7		Neuer Veranlasser der Beförderung	C	‚R‘, um die für die Veranlassung der Beförderung verantwortliche Person zu identifizieren, wenn die Kennziffer in Feld 2d ‚3‘ oder ‚4‘ lautet		
	a	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen		an..14
	b	Name	R			an..182
	c	Straße	R			an..65
	d	Hausnummer	O			an..11
	e	Postleitzahl	R			an..10

A	B	C	D	E	F	G
	<i>f</i>	Stadt	R			an..50
	<i>g</i>	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
8	Neuer Beförderer		O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen, wenn sich der Beförderer infolge der Änderung des Bestimmungsorts ändert	Angaben zur Identifizierung des neuen Beförderers	
	<i>a</i>	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	O			an..14
	<i>b</i>	Name	R			an..182
	<i>c</i>	Straße	R			an..65
	<i>d</i>	Hausnummer	O			an..11
	<i>e</i>	Postleitzahl	R			an..10
	<i>f</i>	Stadt	R			an..50
	<i>g</i>	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
9	Beförderungsdetails		D	‚R‘, wenn sich die Beförderungsdetails infolge der Änderung des Bestimmungsorts ändern		99x
	<i>a</i>	Beförderungsmittel/Container	R		Anzugeben ist/sind in Bezug auf die in Feld 2g genannte Beförderungsart der oder die Code(s) für die Beförderungsmittel/Container. Siehe Anhang II Codeliste 8.	n..2
	<i>b</i>	Kennzeichen Beförderungsmittel/Container	C	‚R‘, wenn der Code für die Beförderungsmittel/Container anders als 5 lautet (Siehe Feld 9a)	Die Kennzeichen der Beförderungsmittel/Container sind anzugeben, wenn der Code für die Beförderungsmittel/Container anders als 5 lautet.	an..35
	<i>c</i>	Kennzeichen des Verschlusses	D	‚R‘, wenn Verschlüsse verwendet werden	Die Kennzeichen der Verschlüsse sind anzugeben, wenn solche zum Verschluss der Beförderungsmittel/Container verwendet werden.	an..35

A	B	C	D	E	F	G
	d	Informationen zum Verschluss	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zu den Verschlüssen (z. B. Verschlussart).	an..350
	e	Informationen zum Verschluss_LNG	C	,R', wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	f	Ergänzende Informationen	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zur Beförderung, z. B. etwaige nachfolgende Beförderer oder Beförderungsmittel/Container.	an..350
	g	Ergänzende Informationen_LNG	C	,R', wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2"

3. Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 5
(gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2)

Aufteilung der Beförderung

A	B	C	D	E	F	G
	1	e-VD: Aufteilung	R			
	a	Vorheriger ARC	R		Anzugeben ist der ARC des aufzuteilenden e-VD. Siehe Anhang II Codeliste 2.	an21
	2	Mitgliedstaat der Aufteilung	R			
	a	Mitgliedstaatencode	R		Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Beförderung aufgeteilt wird, ist anhand der Codes in Anhang II Codeliste 3 anzugeben.	a2
	3	Angaben zur Aufteilung des e-VD	R		Bei der Aufteilung wird das betreffende e-VD vollständig durch zwei oder mehrere neue e-VD ersetzt.	9x
	a	Bezugsnummer	R		Anzugeben ist eine einmalige laufende Nummer, die der Versender dem e-VD zuordnet und anhand deren die Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders identifizierbar ist.	an..22
	b	Beförderungsdauer	D	,R', wenn sich die Beförderungsdauer infolge der Aufteilung ändert	Anzugeben ist der normale Zeitaufwand für die Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Entfernung in Stunden (H) oder Tagen (D), gefolgt von einer zweistelligen Zahl (Beispiele: H12 oder D04). Für H ist maximal die Zahl 24 anzugeben, für D maximal die Zahl 92.	an3

A	B	C	D	E	F	G
	c	Änderung bei der Veranlassung der Beförderung	D	„R“, wenn die für die Veranlassung der Beförderung verantwortliche Person infolge der Aufteilung wechselt	Anhand einer der folgenden Kennziffern ist anzugeben, wer für die Veranlassung der ersten Beförderung verantwortlich ist: 1 = Versender, 2 = Empfänger, 3 = Eigentümer der Waren, 4 = Sonstiger.	n1
3.1		Geänderter Bestimmungsort	R			
	a	Code Bestimmungsort	R		Der Bestimmungsort der Beförderung ist anhand eines der folgenden Codes anzugeben: 1 = Steuerlager (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2008/118/EG), 2 = registrierter Empfänger (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2008/118/EG), 3 = registrierter Empfänger im Einzelfall (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG), 4 = Direktlieferung (Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG), 6 = Ausfuhr (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2008/118/EG), 8 = Bestimmungsort unbekannt (noch nicht endgültig feststehender Empfänger gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/118/EG).	n1
3.2		Neuer Empfänger	C	„O“, wenn der Code für den Bestimmungsort anders als 8 lautet (Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3.1a)	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1, 2, 3, 4 und 6: „R“, wenn der Empfänger infolge der Aufteilung wechselt.	
	a	Verbrauchssteuer-Nummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	C	— „R“ bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3 und 4 — „O“ bei Code Bestimmungsort 6 (Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3,1a)	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1, 2, 3 und 4: eine gültige Verbrauchssteuer-Nummer des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Empfängers, — 6: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vertreters des Versenders bei der Ausfuhrzollstelle.	an..16
	b	Name	R			an..182
	c	Straße	R			an..65

A	B	C	D	E	F	G
	d	Hausnummer	O			an..11
	e	Postleitzahl	R			an..10
	f	Stadt	R			an..50
	g	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
3.3	Ort der Lieferung		C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1 und 4 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 3 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3.1a)</i>		
	a	Verbrauchssteuer-Identifikationsnummer	C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 2 und 3 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3.1a)</i>	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1: eine gültige Verbrauchssteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungssteuerlagers, — 2 und 3: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder sonstige Kennung.	an..16
	b	Name	C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1, 2 und 3 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 4 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3.1a)</i>		an..182
	c	Straße	C	Für Feld 3.3c, 3.3e und 3.3f:		an..65
	d	Hausnummer	O	<ul style="list-style-type: none"> — ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 2, 3 und 4 		an..11
	e	Postleitzahl	C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 1 		an..10
	f	Stadt	C	<ul style="list-style-type: none"> — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 1 <i>(Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3.1a)</i>		an..50

A	B	C	D	E	F	G
	g	NAD_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
3.4		Ausfuhrzollstelle	C	‚R‘ bei Ausfuhr (geänderter Code Bestimmungsort 6) (Siehe Code Bestimmungsort in Feld 3.1a)		
	a	Dienststellenschlüsselnummer	R		Anzugeben ist der Code der Ausfuhrzollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 161 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 abzugeben ist. Siehe Anhang II Codeliste 5. Anzugeben ist der Code einer im Verzeichnis der Zollstellen aufgeführten Ausfuhrzollstelle.	an8
3.5		Neuer Veranlasser der Beförderung	C	‚R‘, um die für die Veranlassung der Beförderung verantwortliche Person zu identifizieren, wenn die Kennziffer in Feld 3c ‚3‘ oder ‚4‘ lautet		
	a	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen.		an..14
	b	Name	R			an..182
	c	Straße	R			an..65
	d	Hausnummer	O			an..11
	e	Postleitzahl	R			an..10
	f	Stadt	R			an..50
	g	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
3.6		Neuer Beförderer	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen, wenn der Beförderer infolge der Aufteilung wechselt	Angaben zur Identifizierung des neuen Beförderers	
	a	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	O			an..14

A	B	C	D	E	F	G
	<i>b</i>	Name	R			an..182
	<i>c</i>	Straße	R			an..65
	<i>d</i>	Hausnummer	O			an..11
	<i>e</i>	Postleitzahl	R			an..10
	<i>f</i>	Stadt	R			an..50
	<i>g</i>	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
3.7		Beförderungsdetails	D	„R“, wenn sich die Angaben zur Beförderung infolge der Aufteilung ändern		99x
	<i>a</i>	Beförderungsmittel/Container	R		Anzugeben ist/sind der/die Code(s) für die Beförderungsmittel/Container. Siehe Anhang II Codeliste 8.	n..2
	<i>b</i>	Kennzeichen Beförderungsmittel/Container	C	„R“, wenn der Code für die Beförderungsmittel/Container anders als 5 lautet <i>(Siehe Feld 3.7a)</i>	Die Kennzeichen der Beförderungsmittel/Container sind anzugeben, wenn der Code für die Beförderungsmittel/Container anders als 5 lautet.	an..35
	<i>c</i>	Kennzeichen des Verschlusses	D	„R“, wenn Verschlüsse verwendet werden	Die Kennzeichen der Verschlüsse sind anzugeben, wenn solche zum Verschluss der Beförderungsmittel/Container verwendet werden.	an..35
	<i>d</i>	Informationen zum Verschluss	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zu den Verschlüssen (z. B. Verschlussart).	an..350
	<i>e</i>	Informationen zum Verschluss_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	<i>f</i>	Ergänzende Informationen	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zur Beförderung, z. B. etwaige nachfolgende Beförderer oder Beförderungsmittel/Container.	an..350
	<i>g</i>	Ergänzende Informationen_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2

A	B	C	D	E	F	G
3.8		Positionsdaten e-VD	R		Für jede Ware, die eine Sendung enthält, ist eine gesonderte Datengruppe zu verwenden.	999x
	<i>a</i>	Positionsnummer	R		Anzugeben ist die Positionsnummer der Ware im ursprünglichen, aufzuteilenden e-VD. Die Positionsnummer ist je ‚Angaben zur Aufteilung des e-VD‘ nur einmal zu verwenden.	n..3
	<i>b</i>	Verbrauchssteuer-Produktcode	R		Anzugeben ist der jeweilige Verbrauchssteuer-Produktcode. Siehe Anhang II Codeliste 11.	an..4
	<i>c</i>	KN-Code	R		Anzugeben ist der am Tag der Meldung über die Aufteilung gültige KN-Code.	n8
	<i>d</i>	Menge	R		Anzugeben ist die Menge (in der zum Produktcode gehörigen Maßeinheit — siehe Anhang II Tabellen 11 und 12). Bei einer Beförderung an einen registrierten Empfänger gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG darf die Menge nicht größer sein als die Menge, zu deren Empfang er berechtigt ist. Bei einer Beförderung an eine gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2008/118/EG steuerbefreite Einrichtung darf die Menge nicht größer sein als die in der Verbrauchssteuerfreistellungsbescheinigung genannte Menge.	n..15,3
	<i>e</i>	Bruttogewicht	R		Anzugeben ist das Bruttogewicht der Sendung (der verbrauchssteuerpflichtigen Waren einschließlich Verpackung).	n..15,2
	<i>f</i>	Nettogewicht	R		Anzugeben ist das Gewicht der verbrauchssteuerpflichtigen Waren ohne Verpackung.	n..15,2
	<i>i</i>	Steuerzeichen/Kennzeichen	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zu den im Bestimmungsmitgliedstaat erforderlichen Steuerzeichen/Kennzeichen.	an..350
	<i>j</i>	Steuerzeichen/Kennzeichen_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	<i>k</i>	Steuerzeichen/Kennzeichen verwendet	D	‚R‘, wenn Steuerzeichen/Kennzeichen verwendet werden	Anzugeben ist ‚1‘, wenn die Waren Steuerzeichen tragen oder enthalten; anzugeben ist ‚0‘, wenn die Waren keine Steuerzeichen tragen oder enthalten.	n1
	<i>o</i>	Dichte	C	‚R‘, wenn auf die betreffende verbrauchssteuerpflichtige Ware anwendbar	Wenn anwendbar, ist die Dichte bei 15 °C entsprechend Anhang II Codeliste 11 anzugeben.	n..5,2
	<i>p</i>	Warenbeschreibung	O	Der Abgangsmitgliedstaat kann dieses Datenelement als ‚R‘ einstufen.	Zur Identifizierung der beförderten Waren ist die Warenbeschreibung anzugeben.	an..350

A	B	C	D	E	F	G
	q	Warenbeschreibung_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
	r	Markenname	D	„R“, wenn die verbrauchssteuerpflichtigen Waren einen Markennamen tragen	Wenn anwendbar, ist der Markenname der Waren anzugeben.	an..350
	s	Markenname_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
3.8.1	Packstücke		R			99x
	a	Art	R		Die Art der Packstücke ist anhand der Codes in Anhang II Codeliste 9 anzugeben.	an2
	b	Anzahl	C	„R“, wenn als ‚zählbar‘ gekennzeichnet	Wenn die Packstücke entsprechend Anhang II Codeliste 9 zählbar sind, ist die Anzahl der Packstücke anzugeben.	n..15
	c	Kennzeichen des Verschlusses	D	„R“, wenn Verschlüsse verwendet werden	Die Kennzeichen der Verschlüsse sind anzugeben, wenn solche zum Verschluss der Packstücke verwendet werden.	an..35
	d	Informationen zum Verschluss	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zu den Verschlüssen (z. B. Verschlussart).	an..350
	e	Informationen zum Verschluss_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2“

4. Tabelle 6 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 6

(gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3)

Eingangsmeldung — Ausfuhrmeldung

A	B	C	D	E	F	G
1	Attribut		R			
	a	Datum und Uhrzeit der Validierung der Eingangsbzw. Ausfuhrmeldung	C	Von den zuständigen Behörden des Bestimmungs-/Ausfuhrmitgliedstaates bei Validierung der Eingangsmeldung bzw. Ausfuhrmeldung anzugeben	Die Uhrzeit ist als Ortszeit anzugeben.	Datum Uhrzeit

A	B	C	D	E	F	G
2		Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger waren: e-VD	R			
	a	Referenzcode (ARC)	R		Anzugeben ist der ARC des e-VD. Siehe Anhang II Codeliste 2.	an21
	b	Ordnungsnummer	R		Anzugeben ist die Ordnungsnummer des e-VD.	n..2
3		Empfänger	C	,R', wenn das Datenelement Nachrichtenart im entsprechenden elektronischen Verwaltungsdokument nicht auf ,2 (Vorlage für die Ausfuhr mit Anschreibeverfahren)' gesetzt ist		
	a	Verbrauchssteuer-Nummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	C	— ,R' bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3 und 4 — ,O' bei Code Bestimmungsort 6 — Dieses Datenelement entfällt bei Code Bestimmungsort 5 <i>(Siehe Code für den Bestimmungsort in Tabelle 1 Feld 1a)</i>	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1, 2, 3 und 4: eine gültige Verbrauchssteuer-Nummer des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Empfängers, — 6: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vertreters des Versenders bei der Ausfuhrzollstelle.	an..16
	b	Name	R			an..182
	c	Straße	R			an..65
	d	Hausnummer	O			an..11
	e	Postleitzahl	R			an..10
	f	Stadt	R			an..50
	g	NAD_LNG	R		Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
4		Ort der Lieferung	C	— ,R' bei Code Bestimmungsort 1 und 4 — ,O' bei Code Bestimmungsort 2, 3 und 5 <i>(Siehe Code für den Bestimmungsort in Tabelle 1 Feld 1a)</i>	Anzugeben ist der Ort der tatsächlichen Lieferung der verbrauchssteuerpflichtigen Waren.	

A	B	C	D	E	F	G
	a	Verbrauchssteuer-Nummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	C	— ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 2, 3 und 5 (Siehe Code für den Bestimmungsort in Tabelle 1 Feld 1a)	Angaben bei Code Bestimmungsort — 1: eine gültige Verbrauchssteuer-Nummer des Bestimmungssteuerlagers, — 2, 3 und 5: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder sonstige Kennung.	an..16
	b	Name	C	— ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3 und 5 — ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 4 (Siehe Code für den Bestimmungsort in Tabelle 1 Feld 1a)		an..182
	c	Straße	C	Für Feld 4c, 4e und 4f:		an..65
	d	Hausnummer	O	— ‚R‘ bei Code Bestimmungsort 2, 3, 4 und 5		an..11
	e	Postleitzahl	C	— ‚O‘ bei Code Bestimmungsort 1		an..10
	f	Stadt	C	(Siehe Code für den Bestimmungsort in Tabelle 1 Feld 1a)		an..50
	g	NAD_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
5		Zuständige Dienststelle für den Empfänger	C	‚R‘ bei Code Bestimmungsort 1, 2, 3, 4 und 5 (Siehe Code für den Bestimmungsort in Tabelle 1 Feld 1a)		
	a	Dienststellenschlüsselnummer	R		Anzugeben ist der Code der für die Verbrauchssteuerkontrolle am Bestimmungsort zuständigen Stelle der zuständigen Behörden im Bestimmungsmitgliedstaat. Siehe Anhang II Codeliste 5.	an8
6		Eingangs-/Ausfuhrmeldung	R			
	a	Ankunftsdatum der verbrauchsteuerpflichtigen Waren	R		Datum, an dem die Beförderung gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG endet	Datum

A	B	C	D	E	F	G
	b	Empfangsergebnis	R		<p>Mögliche Kennziffern:</p> <p>1 = Empfang der Waren erfolgt, keine Beanstandung, 2 = Empfang der Waren erfolgt trotz Beanstandung, 3 = Empfang der Waren verweigert, 4 = Empfang der Waren teilweise verweigert, 21 = Ausgang der Waren erfolgt, keine Beanstandung, 22 = Ausgang der Waren erfolgt trotz Beanstandung, 23 = Ausgang der Waren verweigert</p>	n..2
	c	Ergänzende Informationen	O		Anzugeben sind ergänzende Informationen zum Empfang der verbrauchsteuerpflichtigen Waren.	an..350
	d	Ergänzende Informationen_LNG	C	‚R‘, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2
7		Positionsdaten der Eingangs-/Ausfuhrmeldung	C	‚R‘, wenn die Kennziffer für das Empfangsergebnis weder 1 noch 21 lautet (siehe Feld 6b)		999x
	a	Positionsnummer	R		Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren, bei denen die Kennziffer für das Empfangsergebnis weder 1 noch 21 lautet, ist die Positionsnummer des dazugehörigen e-VD (Tabelle 1 Feld 17a) anzugeben.	n..3
	b	Kennzeichen Fehl-/Mehrmenge	D	‚R‘, wenn für den betreffenden Datensatz eine Fehlmenge oder eine Mehrmenge festgestellt wird	<p>Mögliche Kennziffern</p> <p>S = Fehlmenge (Shortage) E = Mehrmenge (Excess)</p>	a1
	c	Festgestellte Fehl- oder Mehrmenge	C	‚R‘ bei Anzeige in Feld 7b	Anzugeben ist die Menge (in der zum Produktcode gehörigen Maßeinheit — siehe Anhang II Tabellen 11 und 12).	n..15,3
	d	Verbrauchsteuer-Produktcode	R		Anzugeben ist der jeweilige Verbrauchsteuer-Produktcode. Siehe Anhang II Codeliste 11.	an4

A	B	C	D	E	F	G
	e	Zurückgewiesene Menge	C	„R“, wenn die Kennziffer für das Gesamtergebnis des Warenempfangs „4“ lautet (siehe Feld 6b)	Für jeden einzelnen Datensatz ist die Menge der abgelehnten verbrauchsteuerpflichtigen Waren (in der zum Warencode gehörigen Maßeinheit — siehe Anhang II Tabellen 11 und 12) anzugeben.	n..15,3
7.1		Grund der Beanstandung	D	„R“ für jeden einzelnen Datensatz, wenn die Kennziffer für das Gesamtergebnis des Warenempfangs 2, 3, 4, 22 oder 23 lautet (siehe Feld 6b)		9x
	a	Code für die Beanstandung	R		Mögliche Kennziffern 0 = Sonstiges, 1 = Mehrmenge, 2 = Fehlmenge, 3 = Waren beschädigt, 4 = Verschluss aufgebrochen, 5 = Meldung durch ECS (Ausfuhrkontrollsystem), 7 = Menge größer als in der Ermächtigung des registrierten Empfängers im Einzelfall genannt.	n1
	b	Ergänzende Informationen	C	— „R“, wenn die Kennziffer für den Grund der Beanstandung 0 lautet — „O“, wenn die Kennziffer für den Grund der Beanstandung 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 lautet <i>(siehe Feld 7.1a)</i>	Anzugeben sind ergänzende Informationen zum Empfang der verbrauchsteuerpflichtigen Waren.	an..350
	c	Ergänzende Informationen_LNG	C	„R“, wenn das betreffende Textfeld verwendet wird	Für die in dieser Datengruppe verwendete Sprache ist der Sprachencode gemäß Anhang II Codeliste 1 anzugeben.	a2“

ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 erhält in der dritten Zeile der Tabelle, die dem Feldeintrag „3“ der Spalte „Feld“ entspricht, der Feldeintrag in der Spalte „Typ“, folgende Fassung:

„Alphanumerisch 16 (Ziffern und Großbuchstaben)“

2. Unter Nummer 6 wird folgende Zeile 5 eingefügt:

„5.	Keine Sicherheitsleistung gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG“.
-----	--

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 77/2014 DER KOMMISSION**vom 28. Januar 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	50,7
	IL	96,0
	MA	52,2
	TN	77,2
	TR	106,6
	ZZ	76,5
0707 00 05	JO	275,4
	MA	158,2
	TR	150,7
	ZZ	194,8
0709 91 00	EG	91,5
	ZZ	91,5
0709 93 10	MA	67,2
	TR	137,0
	ZZ	102,1
0805 10 20	EG	49,3
	MA	54,9
	TN	54,8
	TR	70,3
	ZA	38,4
	ZZ	53,5
0805 20 10	CN	72,7
	IL	147,6
	MA	73,2
	ZZ	97,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	66,8
	EG	57,3
	IL	110,8
	JM	100,2
	KR	142,8
	PK	34,5
	TR	77,2
	ZZ	84,2
0805 50 10	EG	69,0
	TR	52,8
	ZZ	60,9
0808 10 80	CA	85,2
	CN	91,7
	MK	32,8
	US	135,2
	ZZ	86,2
0808 30 90	CN	64,4
	TR	136,7
	US	131,1
	ZZ	110,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/40/GASP DES RATES

vom 28. Januar 2014

zur Durchführung des Beschlusses 2011/423/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Sudan und Südsudan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/423/GASP des Rates vom 18. Juli 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Sudan und Südsudan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juli 2011 hat der Rat den Beschluss 2011/423/GASP angenommen, mit dem die Resolution 1591 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden „Resolution 1591 (2005) des VN-Sicherheitsrats“) umgesetzt wurde, die eine Liste der Personen enthält, für die ein Einreiseverbot und das Einfrieren von Vermögenswerten gilt.
- (2) Am 11. März und am 4. September 2013 hat der Sanktionsausschuss, der gemäß Nummer 3 der Resolution 1591 (2005) des VN-Sicherheitsrats eingesetzt wurde, diese Liste angepasst und zusätzliche Informationen zu den Gründen für die Aufnahme der betreffenden Personen in die Liste hinzugefügt.
- (3) Der Anhang des Beschlusses 2011/423/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2011/423/GASP erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOURNARAS

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 19.7.2011, S. 20.

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER PERSONEN UND EINRICHTUNGEN NACH DEN ARTIKELN 1 UND 3

1. **Name und Vorname(n):** ELHASSAN, Gaffar Mohammed

(*alias* Gaffar Mohmed ELHASSAN)

Geburtsdatum: 24. Juni 1952. **Anschrift:** Wohnhaft in El Waha, Omdurman, Sudan. **Ausweis-Nr.:** Ausweis eines ehemaligen Armeeingehöri gen Nr.: 4302. **Sonstige Angaben:** **a)** Generalmajor und Kommandant (Major-General and Commander) der westlichen Militärregion für die sudanesischen Streitkräfte (SAF). **b)** Aus der sudanesischen Armee in den Ruhestand entlassen. **Tag der Benennung durch die VN:** 25. April 2006

Zusätzliche Informationen aus der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, die der Sanktionsausschuss bereitgestellt hat:

Die Sachverständigengruppe berichtet, dass Generalmajor Gaffar Mohammed ELHASSAN ihnen gegenüber erklärt habe, dass er während seiner Zeit als Kommandant der westlichen Militärregion die direkte operative Führung (hauptsächlich taktische Führung) aller Elemente der sudanesischen Streitkräfte in Darfur ausgeübt habe. ELHASSAN hatte diese Position als Kommandant des westlichen Militärgebiets von November 2004 (ca.) bis Anfang 2006 inne. Nach Informationen der Sachverständigengruppe war ELHASSAN für Verstöße gegen Nummer 7 der Resolution 1591 des Sicherheitsrates verantwortlich, da er in dieser Position (von Khartum aus) den Transfer militärischer Ausrüstungsgegenstände nach Darfur ohne vorherige des Genehmigung des nach der Resolution 1591 eingesetzten Ausschusses anforderte und genehmigte (seit dem 29. März 2005). ELHASSAN selbst gab der Sachverständigengruppe gegenüber zu, dass zwischen dem 29. März 2005 und Dezember 2005 Flugzeuge, Flugzeugmotoren und weitere militärische Ausrüstungsgegenstände aus anderen Teilen Sudans nach Darfur verbracht wurden. Er unterrichtete die Sachverständigengruppe beispielsweise darüber, dass zwei Mi-24-Kampfhubschrauber zwischen dem 18. und 21. September 2005 ohne Genehmigung nach Darfur verbracht wurden.

Es besteht zudem die begründete Annahme, dass ELHASSAN als Kommandant des westlichen Militärgebiets direkt für die Genehmigung militärischer Angriffsflüge am 23./24. Juli 2005 im Gebiet um Abu Hamra und am 19. November 2005 im Gebiet Jebel Moon in West-Darfur verantwortlich war. Mi-24-Kampfhubschrauber waren an beiden Operationen beteiligt und sollen laut Berichten in beiden Fällen das Feuer eröffnet haben. Die Sachverständigengruppe berichtet, dass ELHASSAN ihr gegenüber erklärt habe, dass er selbst in seiner Eigenschaft als Kommandant des westlichen Militärgebiets Anforderungen für Luftunterstützung und Luftoperationen genehmigt habe (siehe Bericht S/2006/65 der Sachverständigengruppe, Nummern 266-269). Mit diesen Handlungen hat Generalmajor Gaffar Mohammed ELHASSAN gegen die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1591 des Sicherheitsrates verstoßen und erfüllt somit die Kriterien, um vom Ausschuss für die Aufnahme in die Liste der Personen, gegen die Sanktionen verhängt werden, benannt zu werden.

2. **Name und Vorname(n):** HILAL, (Sheikh) Musa

Sonstige Angaben: **a)** Oberster Führer des Jalul-Stamms in Nord-Darfur. **b)** Mitglied der Nationalversammlung Sudans. **c)** 2008 vom Präsidenten Sudans zum Sonderberater des Ministeriums für Bundesangelegenheiten ernannt. **Tag der Benennung durch die VN:** 25. April 2006

Zusätzliche Informationen aus der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, die der Sanktionsausschuss bereitgestellt hat:

Aus einem Bericht von Human Rights Watch geht hervor, dass man eine Notiz einer lokalen Regierungsstelle in Nord-Darfur vom 13. Februar 2004 hat, in der der Befehl an die ‚Sicherheitseinheiten des Ortes‘ ergeht, ‚die Fortsetzung der Tätigkeiten der Mudschaheddin und der Freiwilligen unter dem Kommando von Sheikh Musa HILAL in den Gebieten von [Nord-Darfur] zuzulassen und deren wesentliche Bedürfnisse sicherzustellen.‘ Am 28. September 2005 griffen 400 Angehörige arabischer Milizen die Dörfer Aro Sharrow (einschließlich des dortigen Binnenflüchtlingslagers), Acho und Gozmena in West-Darfur an. Ferner wird angenommen, dass Musa HILAL beim Angriff auf das Binnenflüchtlingslager in Aro Sharrow anwesend war; sein Sohn war bei einem Angriff der sudanesischen Befreiungsarmee auf Shareia getötet worden, so dass er nunmehr an einer persönlichen Blutfehde beteiligt war. Es besteht die begründete Annahme, dass er als oberster Führer direkt für diese Handlungen sowie für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte und andere Gräueltaten verantwortlich war.

3. **Name und Vorname(n):** SHARIF, Adam Yacub

(*alias* **a)** Adam Yacub Shant, **b)** Adam Yacoub)

Geburtsdatum: circa 1976. **Sonstige Angaben:** **a)** Kommandant der Befreiungsarmee Sudans (SLA). **b)** Soll am 7. Juni 2012 verstorben sein. **Tag der Benennung durch die VN:** 25. April 2006

Zusätzliche Informationen aus der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, die der Sanktionsausschuss bereitgestellt hat:

Soldaten der SLA unter dem Kommando von Adam Yacub Shant verstießen gegen das Waffenstillstandsabkommen, indem sie am 23. Juli 2005 ein Militärkontingent der Regierung Sudans angriffen, das einen Lkw-Konvoi in der Nähe von Abu Hamra in Nord-Darfur eskortierte; dabei wurden drei Soldaten getötet. Nach dem Angriff wurden militärische Waffen und Munition der Regierung geplündert. Die Sachverständigengruppe verfügt über Informationen, aus denen hervorgeht, dass der Angriff der Soldaten der SLA stattgefunden hat und eindeutig organisiert war; er war folglich sorgfältig geplant. Es besteht deshalb die begründete Annahme, dass Shant als bestätigter Kommandeur der SLA in dem Gebiet von dem Angriff gewusst haben muss und ihn gebilligt oder befohlen hat; zu diesem Schluss kam auch die Sachverständigengruppe. Er trägt daher die direkte Verantwortung für den Angriff und erfüllt die Kriterien, um in die Liste aufgenommen zu werden.

4. Name und Vorname(n): BAREY Gabril Abdul Kareem

(*alias a*) General Gibril Abdul Kareem BAREY, (*b*) ‚Tek‘)

Anschrift: Wohnhaft in Tine auf der sudanesischen Seite der Grenze zu Tschad. **Sonstige Angaben:** Feldkommandeur der Nationalen Bewegung für Reform und Entwicklung (NMRD). **Tag der Benennung durch die VN:** 25. April 2006

Zusätzliche Informationen aus der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, die der Sanktionsausschuss bereitgestellt hat:

BAREY ist verantwortlich für die Entführung von Personal der Mission der Afrikanischen Union in Sudan (AMIS) in Darfur im Oktober 2005. BAREY versuchte offen, die AMIS-Mission durch Einschüchterung zu vereiteln; so drohte er beispielsweise im November 2005 damit, Hubschrauber der Afrikanischen Union (AU) im Gebiet von Jebel Moon abzuschießen. Mit solchen Handlungen hat BAREY eindeutig gegen die Resolution 1591 des Sicherheitsrates verstoßen, indem er die Stabilität in Darfur bedrohte; er erfüllt somit die Kriterien, um vom Ausschuss für die Aufnahme in die Liste der Personen, gegen die Sanktionen verhängt werden, benannt zu werden.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/41/GASP DES RATES**vom 28. Januar 2014****zur Durchführung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Februar 2011 den Beschluss 2011/137/GASP erlassen.
- (2) Eine Organisation sollte von der in Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP enthaltenen Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss 2011/137/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 1

Die folgende Organisation wird von der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP gestrichen:

Libyan Housing and Infrastructure Board (HIB).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOURNARAS

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53.

BESCHLUSS 2014/42/GASP DES RATES**vom 28. Januar 2014****zur Änderung des Beschlusses 2012/281/GASP im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. Mai 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/281/GASP im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Der Beschluss 2012/281/GASP sieht die Veranstaltung von „bis zu drei“ multilateralen Expertentagungen vor, auf denen der Vorschlag für einen Internationalen Verhaltenskodex erörtert werden soll.
- (3) Die multilateralen Expertentagungen fanden in Wien im Juni 2012, in Kiew im Mai 2013 und in Bangkok im November 2013 statt.
- (4) Nach der erfolgreichen multilateralen Expertentagung in Bangkok zeigte sich, dass die internationale Gemeinschaft eine vierte und letzte multilaterale Expertentagung begrüßen würde. Diese Tagung könnte in Afrika stattfinden.
- (5) Eine vierte und letzte multilaterale Konsultation könnte innerhalb des im Beschluss 2012/281/GASP vorgesehenen finanziellen Bezugsrahmens veranstaltet werden und würde somit keinen zusätzlichen Mittelbedarf nach sich ziehen.
- (6) Der Beschluss 2012/281/GASP sollte daher geändert werden, um die Veranstaltung einer vierten und letzten multilateralen Expertentagung zu ermöglichen, und seine Geltungsdauer sollte entsprechend verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2012/281/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Veranstaltung von bis zu vier multilateralen Expertentagungen, auf denen der Vorschlag für einen Internationalen Verhaltenskodex erörtert werden soll;“.

2. Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer des Beschlusses endet 28 Monate nach dem Abschluss des in Artikel 4 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommens oder sechs Monate nach Annahme dieses Beschlusses, wenn innerhalb dieser Zeit kein Finanzierungsabkommen geschlossen wurde.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 (Allgemeiner Rahmen und Zielsetzungen) Absatz 4 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Konsultationen mit möglichst vielen Ländern, unabhängig davon, ob diese bereits im Weltraum aktiv sind oder nicht, um diesen Vorschlag zu erörtern und ihre Meinung einzuholen, insbesondere durch die Ausrichtung von bis zu vier multilateraler Expertentagungen, auf denen dieser Vorschlag erörtert werden soll.“

b) Die Überschrift von Abschnitt 2.3. erhält folgende Fassung:

„2.3. Projekt 3: Veranstaltung von bis zu vier multilateralen Tagungen, auf denen der Vorschlag für einen Internationalen Verhaltenskodex erörtert werden soll“.

c) Abschnitt 2.3.3 Projektbeschreibung erhält folgende Fassung:

„2.3.3. Projektbeschreibung

Veranstaltung von bis zu vier multilateralen Tagungen.

— Es wird angeregt, die ersten beiden dieser Tagungen möglicherweise in Europa und die nächsten beiden Tagungen außerhalb Europas zu veranstalten. Die Entscheidung hierüber wird vom Hohen Vertreter getroffen, der sich dabei auf Vorschläge von UNIDIR stützt.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 68.

— Die Entscheidung über Struktur, Tagesordnung und Teilnehmerkreis wird vom Hohen Vertreter getroffen, der sich dabei auf Vorschläge von UNIDIR stützt.“

d) In Abschnitt 5 (Laufzeit) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die voraussichtliche Laufzeit dieses Projekts beträgt 28 Monate.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2014.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. STOURNARAS

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 27. Januar 2014****betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Litauen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 501)***(Nur der litauische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/43/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Virus-erkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen be- fällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel inner- halb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest be- steht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Schweine- haltungsbetriebe oder auf Wildschweine übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mit- gliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates ⁽³⁾ wurden in der Union anzuwendende Mindestmaßnahmen zur Be- kämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Ge- mäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG muss nach der Bestätigung eines oder mehrerer Fälle der Afrikanis- chen Schweinepest bei Wildschweinen ein Seuchen- gebiet ausgewiesen werden.
- (4) Litauen hat die Kommission über den aktuellen Stand hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest auf seinem Hoheitsgebiet unterrichtet sowie gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ein Seuchengebiet ausgewiesen, in dem die Maßnahmen der Artikel 15 und 16 der ge- nannten Richtlinie durchgeführt werden.

(5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermei- den, muss in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mit- gliedstaat eine Unionsliste der Sperrzonen für die Afri- kanische Schweinepest in Litauen erstellt werden.

(6) Daher sollten bis zur Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die Sperr- zonen in Litauen im Anhang dieses Beschlusses auf- geführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.

(7) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständi- gen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tier- gesundheit zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Litauen stellt sicher, dass das gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ausgewiesene Seuchengebiet mindestens die im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebiete umfasst.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 15. Februar 2014.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽³⁾ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweine- pest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

ANHANG

Infiziertes Gebiet in Litauen	Gültig bis
Die Bezirke Trakai und Šalčininkai im Kreis (apskritis) Vilnius und die Bezirke Lazdijai, Varėna, Alytus, Druskininkai im Kreis Alytus.	15. Februar 2014

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 936/2013 der Kommission vom 12. September 2013 zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2013 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 271 vom 11. Oktober 2013)

Seite 154, Anhang, Position 24.42.11.30:

Unterhalb der Tabellenzeile der Position 24.42.11.30 wird eine zusätzliche Tabellenzeile mit folgendem Text eingefügt:

„24.42.11.54 * □	Aluminiumlegierungen in Rohform (ohne Pulver und Flitter, aus Aluminium)	7601[.20(.20+.80)]	kg	S“	
------------------	--	--------------------	----	----	--

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE